

CIVITAS CONNECT

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CIVITAS CONNECT“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Innerhalb des Vereins können Sektionen in den Bundesländern eingerichtet werden. Diese Sektionen sind rechtlich unselbstständig und begründen keinen zusätzlichen Sitz des Vereins. Mit Gründung des Vereins werden Sektionen in Osnabrück für Niedersachsen und in Lübeck für Schleswig-Holstein eingerichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung lediglich eine männliche Personenbezeichnung verwendet wird, steht diese für jedes denkbare Geschlecht (generisches Maskulinum).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein schafft die Voraussetzung, VERNETZT und NACHHALTIG LEBENSÄRÄUME zu ENTWICKELN, indem er:
 - a. nachhaltige Lebensräume auf Basis einer digitalen Daseinsvorsorge gestaltet,
 - b. Ressourcen und Kompetenzen zur gemeinsamen Entwicklung intelligenter Lebensräume bündelt und
 - c. Partner kommunaler Datensouveränität ist.
- (2) Der Verein versteht sich als neutrale und leistungsstarke Kooperationsplattform kommunaler Unternehmen und Kommunen.
- (3) Der transparente Wissensaustausch gelingt dabei durch den Aufbau einer zentralen Wissensplattform. Weiterhin informiert der Verein aktiv und zeitnah über Änderungen, Trends und neuen Lösungen, um branchenübergreifend Input zu geben.
- (4) Wo noch keine Lösungen oder Services vorhanden sind, werden diese in gemeinsamen Entwicklungsprojekten erarbeitet. Durch Bündelung notwendiger Kompetenzen und Aufgaben im Verein wird ein Höchstmaß an Standardisierung und Wiederverwertbarkeit im Sinne der Mitglieder sichergestellt.
- (5) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Partnerschaft

(1) Kommunale Unternehmen der Versorgungswirtschaft, insbesondere aus dem Bereich der IT-Dienstleistung, Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Landkreise, Städte, Gemeinden) und Zweckverbände können Vereinsmitglieder werden. Natürliche Personen können keine Vereinsmitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 muss schriftlich oder per E-Mail bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann zudem nicht-stimmberechtigte Ehrenmitglieder aufnehmen.

(4) Ferner ist der Vorstand berechtigt, Dritte (sog. Partner) gegen einen finanziellen Beitrag, zeitlich befristet und inhaltlich beschränkt an bestimmten Tätigkeiten des Vereins partizipieren zu lassen. Einzelheiten (Laufzeit der Partnerschaft, Höhe des Beitrags, Beteiligungsrechte) sind durch gesonderte Vereinbarung, mindestens in Textform, zu regeln.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. An der Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ebenfalls nicht beitrags- und umlagepflichtig sind Gebietskörperschaften, wenn und soweit ein kommunales Unternehmen i.S.v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft maßgeblich beteiligt ist, bereits beitrags- und umlagepflichtiges Mitglied ist. Ob eine solche

„maßgebliche Beteiligung“ vorliegt, entscheidet der Vorstand. Zweckverbände sind, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Vorstandes, immer beitrags- und umlagepflichtig.

(3) Jedes Mitglied i.S.v. § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat einen Anspruch auf Zurverfügungstellung des zur Verwirklichung der Vereinszwecke gem. § 2 erlangte oder gewonnene Know-how des Vereins (z.B. Informationen und Unterlagen, fachliche Lösungen, Konzepte, Projektentwicklungen), auf die Nutzung der Wissensplattform sowie etwaiger zukünftiger Leistungen des Vereins.

(4) Der Verein kann durch seinen Vorstand bestimmen, dass einzelne besondere Leistungen des Vereins nur gegen einen zusätzlichen (für alle Mitglieder gleich hohen) Kostenbeitrag zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Vereinsmitglied bei der Erarbeitung dieser besonderen Leistung mitgewirkt und in diesem Zusammenhang besondere finanzielle Aufwendungen getragen, können diese in Abzug gebracht werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(5) Alle von dem Verein zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vorstands im Einzelfall – nur für eigene Zwecke des Mitglieds verwendet werden; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, egal in welcher Form (mündlich, schriftlich, in Textform, virtuell). Sämtliche Rechte an den Leistungen verbleiben bei dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Umlagen,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder

b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei deren Verhinderung einem von den restlichen Vorstandsmitgliedern bestimmten Vereinsmitglied (nachfolgend „Versammlungsleiter“).

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In der Mitgliederversammlung haben nur nach § 3 Abs. 1, 2 dieser Satzung beitrags- und umlagepflichtige Mitglieder ein Stimmrecht. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann schriftlich und geheim oder offen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist bei Wahlen immer geheim abzustimmen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Eine ohne vorherige Anzeige der Bevollmächtigung abgegebene Stimme ist unwirksam.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Liste der anwesenden Mitglieder erstellt.

(10) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Eine Versammlung kann auch in Präsenz und gleichzeitig digital stattfinden. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer (auch) virtuellen Versammlung können sämtliche Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Stimmrechte) auch auf elektronischem Wege ausgeübt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer (maximal 8) entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 3, von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl von dem Gewählten angenommen worden ist. Gewählt werden sollen zum Vorstandsmitglied nur natürliche Personen, die bei einem Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung betraut sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder aktiv teilnehmen. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Vorstandssitzungen können in Präsenz und/oder digital stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können sämtliche Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden.

(6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend „Sitzungsleiter“). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann, auch ohne Vorstandssitzung, schriftlich oder in Textform gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, an der Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

(9) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu 5 ständige, unentgeltlich tätige Berater zu benennen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Die Berater können nach freiem Ermessen des Vorstandsvorsitzenden ganz oder teilweise an Vorstandssitzungen teilnehmen (ohne weitergehende Rechte, wie z.B. Stimm- oder Rederecht).

(10) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister können den

Verein jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis), ohne von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit zu werden.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Als Geschäftsführer wird die items GmbH & Co. KG, Hafenweg 7, 48155 Münster, bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die zur Geschäftsführung bestellte Person abberufen und eine neue Person bestellen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Erstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie des jährlichen Arbeitsprogramms.

(5) Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erhält der Geschäftsführer eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.

(6) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er nicht.

§ 10 Lenkungskreis

(1) Der Vorstand ist ferner berechtigt, einen aus bis zu 7 natürlichen Personen bestehenden sog. Lenkungskreis zu bestellen. Der Lenkungskreis ist mit 1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 5 Beisitzern zu besetzen. Ein Mitglied des Lenkungskreises darf nicht gleichzeitig auch Mitglied des Vorstands sein. Der Lenkungskreis wird vom Vorstand mit Aufgaben betraut, insbesondere im Zusammenhang mit der Planung zukünftiger Projekte und Themenschwerpunkten. Sitzungen des Lenkungskreises werden grundsätzlich viermal im Geschäftsjahr abgehalten. Diese können in Präsenz und/oder digital stattfinden (z.B. als Video-Konferenz oder Telefon-Konferenz). Über die Art der Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen. Im Rahmen einer virtuellen Sitzung können etwaige Beschlüsse auf elektronischem Wege gefasst werden.

(2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Lenkungskreises durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Lenkungskreis.

(3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende („Sitzungsleiter“). Etwaige Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Beschluss kann auch per Schrift- oder Textform gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(4) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines

Mitglieds (oder die der von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person) betreffen, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5) Der Vorsitzende des Lenkungskreises hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht. Ein Stimmrecht hat er nicht.

§ 11 Finanzierung

(1) Für die Mitgliedschaft (kommunales Unternehmen der Versorgungswirtschaft) werden folgende Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz der Vereinsmitglieder (d.h. dem Gesamtumsatz des Verbunds, dem das Vereinsmitglied angehört) erhoben:

Konzernumsatz in Mio. Euro	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 60	6.000
60 – 200	12.000
ab 200	18.000

Ist das Mitglied eine Gebietskörperschaft, werden die Mitgliedsbeiträge in Abhängigkeit von der Einwohneranzahl erhoben. Bei Landkreisen ist die Einwohneranzahl der bevölkerungsstärksten Kommune des Kreises maßgeblich:

Einwohner	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 20.000	6.000
20.001 – 99.999	12.000
ab 100.000	18.000

Ist das Mitglied ein Zweckverband, entscheidet der Vorstand bei Aufnahme des Mitglieds über die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach Art und Größe des Zweckverbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann zum Jahresanfang per Lastschrift eingezogen oder nach Rechnungserteilung überwiesen werden. Tritt ein Mitglied unterjährig, d. h. während eines laufenden Geschäftsjahres ein, so hat es einen anteiligen Beitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Monate (beginnend mit dem Beitrittsmonat) im Verhältnis zur Anzahl der Monate des vollen Geschäftsjahres (tritt ein Mitglied bspw. im April bei, zahlt es 9/12 des Mitgliedsbeitrages).

(3) Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags. Letzteres gilt auch dann, wenn nach § 5 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung eine Gebietskörperschaft wegen des späteren Beitritts eines kommunalen Unternehmens der Versorgungswirtschaft nicht mehr beitragspflichtig ist.

(4) Kosten, die einem Vereinsmitglied im Rahmen der Tätigkeit innerhalb von Arbeitsgruppen entstehen (z.B. Reise-/Übernachungskosten, Kosten für eingesetztes Personal), werden nicht erstattet. Kosten der Arbeitsgruppe für die unmittelbare Durchführung eines Projekts (z.B. Aufwendungen für erforderliche Materialien oder Dienstleistungen Dritter) werden anteilig (zu gleichen Teilen) von den Arbeitsgruppenmitgliedern getragen. Bei erhöhtem Kostenaufwand kann eine Bezuschussung durch den Verein erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(5) Investitionslücken bei der gemeinsamen Lösungsentwicklung können zudem auch durch Fördermittel Dritter geschlossen werden.

§ 12 Haftung

Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand darf keine Rechtsgeschäfte abschließen, die die Vereinsmitglieder persönlich verpflichten.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, es sei denn, es gibt ein gesetzlich vorgeschriebenes, hiervon abweichendes Quorum.

§ 15 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die noch vorhandenen Mitglieder auszukehren. Die Auskehrung erfolgt anteilig an jedes Mitglied, im Verhältnis der von ihm im Vergleich zu den anderen Mitgliedern insgesamt (d. h. während der gesamten Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds) gezahlten Beiträgen und Umlagen.

§ 16 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein, insbesondere Kosten der Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Entwurf der Gründungsunterlagen sowie Kosten durch den Gründungsakt selbst. Nachgewiesene und erforderliche Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.